

4352/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 17.07.1998 unter der Nr. 48341J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spezialtruppe der Polizei SOKO JAMBO“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

“1. Ist es richtig, daß eine Sonderkommission mit der Bezeichnung „SOKO JAMBO“ im Wiener Sicherheitsbüro eingerichtet wurde?

2. Welche konkrete Aufgabe hat diese Sonderkommission mit der Bezeichnung „SOKO JAMBO“?

3. Wie rechtfertigen Sie die Einrichtung einer eigenen Sonderkommission zur Überwachung und Kontrolle sämtlicher afrikanischer Staatsangehörigkeit bzw. Personen schwarzer Hautfarbe?

4. Wie rechtfertigen Sie die Einrichtung einer derartigen Sonderkommission im Sinne des BVG vom 03.07.1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung?

5. Gastlokale, in denen Personen schwarzer Hautfarbe gerne verkehren, werden in letzter Zeit regelmäßig von Sicherheitsbeamten aufgesucht und auch die dort anwesenden Gäste kontrolliert:

a) In welchen Gastlokalen wurden im Jahr 1998 (aufgeschlüsselt nach Monaten) von den Wiener Sicherheitsbehörden Kontrollen durchgeführt, an denen mehr als zwei Sicherheitsbeamte beteiligt waren?

b) Was war der jeweilige Grund dieser Kontrollen?

c) In welchen Fällen war daran die Sonderkommission „SOKO JAMBO“ beteiligt?

d) Wieviele Personen, die in den Lokalen kontrolliert wurden, waren schwarzer Hautfarbe, wieviele weißer Hautfarbe?

6. Durch die ständigen Kontrollen bleiben in den Gastlokalen zunehmend die Gäste aus und den Inhaber/innen droht in der Folge der Konkurs:

a) Ist dies Ziel dieser ständigen Kontrollen in bestimmten Lokalen?

b) Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?

Diese Anfrage beantworte ich Wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja

Zu Frage 2:

Aufgabe ist es, Informationen über Anhaltungen, Festnahmen und Identitätsprüfungen gern. § 35 SPG innerhalb der SOKO auszutauschen, um gezielte, zeitlich und örtlich koordinierte Maßnahmen setzen zu können.

Ziel ist es, den organisierten Suchtmittelhandel wahrzunehmen, die Dealer und Konsumenten auf frischer Tat zu betreten, Suchtmittel sicherzustellen und alle Beteiligten dem zuständigen Gericht anzuzeigen/einzuliefern.

Zu Frage 3:

Unzählige Beschwerden Von Privatpersonen und Unternehmern, die ihre Wohnungen/Betriebe an den oa. Örtlichkeiten besitzen, waren Grundlage für das Vorgehen der Polizei gegen die offensichtlich organisierten Suchtmitteldealer.

Die "Geschäfte" wurden/werden auf der Straße, Parkanlagen, vor Kindern, in Hauseingängen, vor Geschäftsportalen und dgl. abgewickelt. Aufgrund der zahlreichen Hinweise von privater Seite und der bestehenden massiven Erkenntnisse innerhalb der Bundespolizei - direktion Wien war die Einrichtung der Sonderkommission unumgänglich, um die in der Antwort zu Frage 2 ausgeführten Aufgaben und Ziele wahrnehmen zu können.

Zu Frage 4:

Schutzzweck der in Frage 4 angeführten Norm wie auch des Art. 14 MRK ist die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, unter anderem aufgrund der nationalen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder einer bestimmten Rasse oder alleine wegen der Hautfarbe.

Im konkreten Fall langten nicht nur mehrere gleichlautende Hinweise aus der Suchtgiftszene und Beschwerden von Anrainern ein, wonach organisierte schwarzafrikanische Tätergruppen vor allem im Bereich des 9. und 20. Bezirkes in den Straßenzügen rund um die Friedensbrücke mit Suchtmittel dealen, sondern konnten diese Hinweise aufgrund der Vielzahl von Suchtgiftstreifen verifiziert und bestätigt werden.

Aus diesem Grund ergab sich ein dringender Handlungsbedarf mit den bekannten Schwierigkeiten hinsichtlich einer zu einer gerichtlichen Verurteilung führenden lückenlosen und schlüssigen Beweiserhebung. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit zur Abwehr gefährlicher Angriffe und Aufklärung gerichtlicher strafbarer Handlungen im Bereich der Drogenkriminalität sind im SPG und in der StPO verankert.

Es kam bei diesen Erhebungen zu keinerlei rassistischen Diskriminierungen; daß diese Form des Drogenhandels in beträchtlichem Ausmaß von Schwarzafrikanern betrieben wird, muß objektiv festgestellt werden.

Zu Frage 5:

Hierüber führt die Bundespolizeidirektion Wien keine Aufzeichnungen, was angesichts der Vielzahl der Organisationseinheiten, die im Rahmen verschiedenster Aktionen und Amtshandlungen auch Lokalkontrollen durchführen, administrativ mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Die „SOKO JAMBO“ hat bislang keine einzige Lokalkontrolle durchgeführt.

Zu Frage 6:

Ziel von polizeilichen Lokalkontrollen kann nur sein, Aufgaben im Rahmen des SPG und der StPO wahrzunehmen.

Die oben angeführten Kontrollen basieren auf gesetzlichen Bestimmungen. Wann immer es notwendig war und ist, muß auch in den bezeichneten Lokalen (wie in allen anderen) eingeschritten werden. Ohne ausreichender gesetzlicher Grundlagen wurde und wird nicht eingeschritten.